

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

45 (8.11.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507142](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507142)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 8. November. №. 45.

Bekanntmachungen.

1) Das Schulgeld für das Quartal von Michaelis bis Weihnachten d. J. und zwar: des Gymnasiums, der höheren Bürger- und Vorschule, der Stadtknaben- und Mädchenschule, der Volksschule und der heil. Geistthor-Schule, soll bis zum 14. d. M. an jedem Morgen von 9—1 Uhr, Sonntags ausgenommen, in meinem Hause Rosenstraße Nr. 167 erhoben werden; ich bitte Jeden dazu ein Quittungsbuch mitzubringen.

Joh. Justus Garbers.

2) Der Klempnermeister Fasch ist als Rottmeister der Rotte Nr. 23 bestellt.

3) Es ist beim Magistrat Beschwerde darüber geführt, daß in letzter Zeit mehrfach aus den zur Befriedigung der Ländereien zwischen der Ehern und dem Ziegelhose dienenden Hecken die darin wachsenden wilden Rosenstöcke von unbefugter Hand weggenommen sind. Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß dergleichen Eingriffe in das Privateigenthum Dritter nicht geduldet werden können und strafbar sind, und es wird daher ernstlich davor gewarnt.

4) Es wird hiedurch darauf hingewiesen, daß nach Art. 326 §. 1 h. des Strafgesetzbuchs Gewerbetreibende sich nur mit einem inländischen Eichungsstempel versehener Waare oder Gewichte bedienen dürfen.

5) Gefundene Sachen: 1 Portemonnai, 1 Tuch mit 2 Vorhemden, 1 Wagenreif, 1 Medaillon, 1 Deulirmesser, 2 Tücher und 1 Schlüssel.

Anfrage.

Eingesandt. Die Bekanntmachung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde Oldenburg vom 18. Octbr. bedroht alle diejenigen Hausbesitzer und Haushaltungs-Vorstände mit Geldstrafe bis fünf Thlr., welche es versäumen, eine solche Veränderung im Personenstande ihrer Miethsleute, beziehentlich ihrer Haushaltungen, durch welche eine anderweite Besteuerung zur Klassen- oder Classificirten Einkommensteuer im Laufe des

Jahrs nothwendig gemacht wird, innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt der Veränderung auf dem Rathhause anzumelden. Diese Anmeldepflicht wird doch wohl erst von dem Tage an beginnen können, an welchen die festgestellten Steuerrollen für die Klassensteuer zur Einsicht der Steuerpflichtigen öffentlich ausgelegt worden sind und, daß dies geschehen, gehörig bekannt gemacht, beziehentlich bei der Einkommensteuer dem Pflichtigen mitgetheilt ist, daß und wie er zur Steuer angelegt sei. Denn erst von diesem Tage an kann der Steuerpflichtige durch Einsicht der Steuerrollen für die Klassensteuer Kunde darüber sich verschaffen, welche zu seiner Haushaltung gehörende Personen und wie sie, beziehentlich die in seinem Hause wohnenden Miethsleute, zur Steuer angelegt sind, folglich auch erst von diesem Zeitpunkte etwaige Veränderungen anzeigen. Oder sollen z. B. die Dienstherrschaften, welche für ihre Dienstboten, die Handwerksmeister, welche für ihre Gesellen die Steuer entrichten müssen, schon von jetzt an verpflichtet sein, jeden Wechsel in der Person der Dienstboten, Gesellen &c. anzuzeigen? Zur Vermeidung hierüber leicht entstehender Irrungen und Abschneidung von augenblicklich wohl noch unzeitigen Veränderungs-Anmeldungen mögte eine Erläuterung jener Bekanntmachung zweckmäßig sein.

Außerdem wäre es, da sehr viele steuerpflichtige Haushaltungsvorstände aus dem Gesetze und der zu demselben erlassenen umfangreichen Instruction schwer zu entnehmen im Stande sein werden, welche Personal-Veränderungen der Art sind, daß sie eine anderweite Besteuerung, und folglich die Anmeldung nothwendig machen, sehr wünschenswerth, wenn wenigstens in Beziehung auf die Klassensteuer vom Gemeinde-Vorstande diejenigen Fälle möglichst vollständig zusammen gestellt und bekannt gemacht würden, in welchen die vorgeschriebene Anmeldung der eingetretenen Veränderung nöthig ist, um nicht straffällig zu werden; ob z. B. bei jedem Dienstboten-Wechsel, oder bei jedem Zu- und Abgange eines Handwerks-Gesellen der Name, das Alter und die Heimath des neu eingetretenen und des abgegangenen Dienstboten oder Gesellen, ob der erfolgte Tod eines zur Steuer angelegt gewesenen oder der Tag der Vollendung des 17. Lebensjahrs eines Familiengliedes, Dienstboten &c., ob der Tag der Rückkehr eines Sohnes oder einer Tochter, welche als Handwerksgefell oder Dienstbote im Auslande sich aufgehalten haben, in das elterliche Haus, zur Vermeidung der angedrohten Geldstrafe innerhalb 14 Tagen angemeldet werden muß? Erfolgt eine solche Belehrung der Steuerpflichtigen nicht, so werden manche Hausväter und Hausfrauen aus Unkunde straffällig werden.

Die vorstehende Anfrage findet ihre Beantwortung in der hier nachfolgenden Erläuterung zur Bekanntmachung vom 18. v. M., welche von kompetenter Seite uns zugegangen ist.

Die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer betr.

Die Bekanntmachung des Vorsitzenden des hiesigen Schätzungsausschusses vom 18. v. M. macht alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Vertreter für die rechtzeitige Anmeldung aller Veränderungen im Personenstande ihrer Miethsleute bzw. in ihren Haushaltungen verantwortlich, durch welche eine anderweitige Besteuerung zur Klassen- oder classificirten Einkommensteuer erforderlich wird. Die Anmeldung einer solchen Veränderung muß innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt derselben zur Vermeidung einer Geldstrafe von 5 gr. bis 5 Thlr. erfolgen.

Es scheint angemessen, zur Erläuterung dieser Bekanntmachung auf die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni d. J. und der Instruction für die Schätzungsausschüsse (Bekanntm. des Staatsministeriums vom 5. Sept. d. J.) hinzuweisen und einige zum richtigen Verständniß derselben erforderlich scheinende Bemerkungen hinzuzufügen.

Im Art. 14 des erwähnten Gesetzes ist wegen der Ermittlung des Personenbestandes bestimmt:

§. 1. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden ausnimmt, für die richtige Angabe derselben.

§. 2. Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

§. 3. Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Behörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden.

Hinsichtlich der im Laufe des Jahres vorkommenden Veränderungen, durch welche Zugänge oder Abgänge entstehen können, bestimmt der §. 14 der Instruction, daß bei der Klassensteuer Zugänge insbesondere entstehen können:

- a) durch Austreten einzelner Mitglieder aus einer besteuerten Haushaltung, und zwar
 - aa) durch Gründung eines eignen Haushalts oder Erwerbs,
 - bb) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w.,
 - cc) durch Selbstständigwerden einer Person im steuerpflichtigen Alter in Folge Auflösung der Haushaltung durch den Tod u., zu welcher dieselbe bisher gehört hat.
- b) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters von 17 Jahren,
- c) durch Erwerb eines Einkommens einer noch nicht 17jährigen zu einer Haushaltung im Sinne des Gesetzes nicht gehören-

den Person, wodurch dieselbe zur dritten Hauptklasse steuerpflichtig wird,

- d) durch Einzug aus anderen Gemeinden,
- e) durch Rückkehr vom Militair, durch Erwerbung eines nicht mehr von der Steuerpflicht befreienden militairischen Grades*), oder Beginn eines landwirthschaftlichen Betriebes oder eines Gewerbes Seitens des Soldaten selbst oder der zur Haushaltung gehörenden Familienglieder,
- f) durch Einwandern von Auswärtigen, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Auswärtigen in der Gemeinde oder durch deren Aufenthalt in derselben zu Zwecken des Erwerbs.

Abgänge entstehen bei der Klassensteuer nach §. 15 der Instruction vornemlich

- 1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden,
- 2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt,
- 3) durch Verheirathung,
- 4) durch Wegzug in eine andere Gemeinde,
- 5) durch Auswanderung,
- 6) durch Einberufung eines Soldaten zur Fahne,
- 7) durch Verarmung,
- 8) durch Ableben des Familienhauptes einer besteuerten Haushaltung.

Bei der klassificirten Einkommensteuer kommen zum Theil dieselben Veränderungen in Betracht. Es ergibt sich hieraus, daß fast alle in dem Personenstande eines Hauses bzw. einer Haushaltung eintretenden Veränderungen für die neue Steuer von Bedeutung sind und eine Anmeldung durch die dazu verpflichteten Personen erfordern. Dahin gehören namentlich der Ein- oder Auszug von Personen, Zu- oder Abgang von Diensthöten, Annahme oder Entlassung von Handwerksgefelln, Handlungs- oder sonstigen Gewerbs-Gehülfnen oder Lehrlingen, Veränderungen durch Verheirathung, Todesfälle u.

In allen diesen Fällen bedarf es also um die angedrohte Geldstrafe zu vermeiden, der Anmeldung binnen 14 Tagen nach eingetretener Veränderung.

Nach Art. 1. des erwähnten Gesetzes soll die neue Steuer vom 1. Oct. 1859 an erhoben werden und das erste Mal die Zeit vom 1. Oct. 1859 bis Ende 1860 an die Stelle des Kalenderjahres treten. Die Personenstandslisten für diese Steuerperiode haben daher den Personenstand anzugeben, wie solcher am 1. Oct. d. J. in jeder Haushaltung der hiesigen Gemeinde sich ergab.

*) Befreit sind nur bei der Fahne befindliche gemeine Soldaten und Militairpersonen gleichen Grades.

Alle Personen, welche am 1. Oct. d. J. in der hiesigen Gemeinde steuerpflichtig waren, sind daher nach ihrem an jenem Tage bestandenen Verhältnissen zur Steuer heranzuziehen. Alle seit dem 1. Oct. d. J. eingetretenen und noch ferner eintretenden Veränderungen bedürfen demnach der rechtzeitigen Anmeldung. Es versteht sich von selbst, daß Veränderungen, welche nach dem 1. Oct. aber vor Erlassung der Bekanntmachung erfolgten, für die zur Anmeldung Verpflichteten wegen deren Verspätung keine Geldstrafe nach sich ziehen können. Jede Anmeldung muß unter genauer Angabe der Zeit der eingetretenen Veränderung des Namens, Alters, Berufs &c. der betreffenden Person im hiesigen Polizeibureau erfolgen.

V a r i a.

Der Vorstand des Vereins Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung und Hülfe macht in einem, auch dem Magistrate zugegangenen Promemoria auf das Unwesen aufmerksam, welches mit dem Copiren von Oelgemälden und dem Verkaufe dieser Copien getrieben werde. Da die Sache ein allgemeines Interesse hat, glauben wir dem auf möglichste Verbreitung der Schrift gerichteten Wunsche des genannten Vereins-Vorstandes auch unsrerseits entsprechen und den wesentlichsten Inhalt derselben nachstehend mittheilen zu dürfen. Der Vorstand sagt Folgendes:

„Seit einigen Jahren ist das Copiren von Oelgemälden ein Industriezweig geworden, und der Handel mit solchen, theilweise mit den Namen der Meister der Originale versehenen Copien hat in so umfassender Weise um sich gegriffen, daß es nothwendig geworden ist, auf Mittel zu sinnen, wie man diesem Schwindel ein Ziel setzt. Es wird durch denselben nicht nur die Existenz der Künstler beeinträchtigt, die Künstlerehre und das an den Namen gefettete Kennomee untergraben, die Thätigkeit der Kunstvereine und aller soliden Kunsthändler gelähmt, sondern auch das Publikum mit schlechten und werthlosen Bildern betrogen.

Im Allgemeinen können wir, gestützt auf mehrere Thatsachen, die Wirksamkeit solcher Händler in folgender Weise charakterisiren: Dieselben wissen sich Originalbilder anerkannter Meister zu verschaffen und lassen sie fabrikmäßig von heruntergekommenen oder talentlosen Leuten im Tagelohn copiren. Die Monogramme werden entweder unleserlich oder mit Abänderung des einen oder andern Buchstabens geschrieben, oft auch das Wort „nach“ vor den Namen gesetzt, jedoch so, daß dasselbe hinter den Goldrahmen verborgen wird. Diese Copien werden dann in großer Anzahl unter allerlei Kunstgriffen den Liebhabern ins Haus gebracht, oder unter eigenen oder fremden Namen in Auktionen präsentirt, und zu relativ guten Preisen verkauft. Mitunter werden bei Auktionen die Originalwerke zuerst vorgezeigt, um später aus dem Rahmen genommen und mit gleichgroßen Copien vertauscht zu werden, auch

wohl Quittungen und Briefe von Künstlern gezeigt, namentlich aber erfundene Schilderungen von der Noth einzelner Künstler und Künstler-Wittwen vorgebracht, und mit Nichtkennern endlich ein Handel oder Tausch ermöglicht.

Da nun bis jetzt kein Gesetz besteht, welches das Copiren von Bildern und das Nachmachen von Monogrammen verbietet, so können Verfälscher und Verbreiter von Copien nur dann bestraft werden, wenn sie sich zu gleicher Zeit des Betrugs schuldig gemacht haben.

Der §. 241 des Preuß. Strafgesetzbuchs definiert aber den Begriff Betrug wie folgt: „Wer in gewinnlüchiger Absicht das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher, oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.“ (Dieselbe Definition findet sich im Oldenburger Strafgesetzbuch).

Hieraus folgt, daß selbst dann, wenn eine Vermögensbeschädigung stattgefunden, eine Verurtheilung im Strafwege nur dann erfolgen kann, wenn die Händler durch Vorbringen falscher Thatsachen einen Irrthum erregt haben, d. h. wenn sie die Kaufliebhaber ausdrücklich versicherten, daß die zum Kaufe angebotenen Copien Originale, oder daß die Monogramme ächt seien.

Da der **Beweis**, daß solches wirklich geschehen, oft sehr schwer zu erbringen ist, so gehen die Schwindler nur zu häufig straflos aus, wie dies ein im Laufe dieses Jahres vorgekommener Fall zur Genüge darthut.

Einer der thätigsten dieser sogenannten Kunsthändler, welcher des Betrugs angeklagt war, hatte nach eigener Angabe vor Gericht unter andern ein Bild eines hiesigen Meisters **21 Mal copiren** lassen. Die Aussagen der in dieser Sache **eidlich vernommenen Zeugen** gestatteten einen tiefen Blick in jenes verwerfliche Treiben, **insbesondere wurde die fabrikmäßige Anfertigung von Copien gegen Tagelohn von 25 Sgr. bis 1 Thlr. und die Verwerthung jener Copien mit allen Variationen und Details zur öffentlichen Kenntniß gebracht.**

Trotzdem wurde der in erster Instanz wegen Betrug verurtheilte Beschuldigte in letzter Instanz freigesprochen, und zwar aus dem Grunde, weil das Gericht nicht als erwiesen annahm, daß er die Copien ausdrücklich als Originale bezeichnet, und die falschen Monogramme als ächte ausgegeben habe.

Wir glauben hiernach im Interesse sämtlicher Künstler und Kunstliebhaber zu handeln, wenn wir Sie bitten, durch angemessene Bekanntmachung des vorstehend Mitgetheilten das Publikum zu warnen. Düsseldorf, im October 1859.“

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.